

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck**

**vom 16.11.2021**

Die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende **Friedhofsgebührensatzung**.

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Schermbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	545,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.325,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	525,00 Euro

### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengräber)

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.650,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.310,00 Euro
c) Rasengrabstätte als Partnergrab (Ruhezeit 25 Jahre)	5.300,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Partnergrab je Grabstelle und Jahr	106,00 Euro

### (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.325,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	53,00 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	135,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	450,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	200,00 Euro

### (2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	260,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	22,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	21,00 Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und 8 Friedhofssatzung	400,00 Euro
Zweitschrift	200,00 Euro

**§ 6**  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) **Ausbettung**
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 675,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.350,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 300,00 Euro   |
- (2) Einbettungen werden nach § 5 Bestattungsgebühren berechnet.

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales                      | 60,00 Euro  |
| (2) Vorzeitige Rückgabe Reihen- und Wahlgrab (pro Jahr und Stelle) | 50,00 Euro  |
| (3) Vorzeitige Rückgabe Urnengrab (pro Jahr)                       | 30,00 Euro  |
| (4) Entsorgung Grabmal   | 150,00 Euro |

§ 8  
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.04.2011

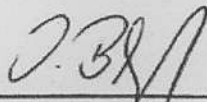
§ 9  
Inkrafttreten

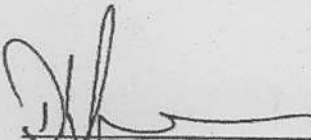
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.04.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Schermbek, den 16.11.2021

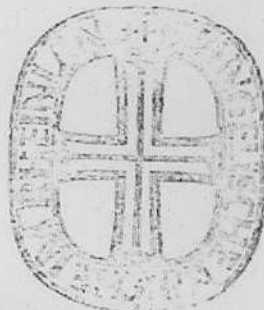
Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Schermbek



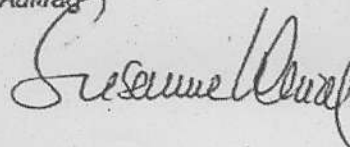
  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)

**Genehmigt**  
Düsseldorf, den 3. Februar 2022



Genehmigt  
AZ: 08.03.10.01.01  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 08.03.2022  
Im Auftrag





Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

